

Prozedurregelung bezüglich des Ombudsdiensts der Rechtsanwälte der Kammer der französisch- und deutschsprachigen Anwaltschaften Belgiens

Artikel 1^{er}. Objekt der Prozedurregelung

Die vorliegende Beilegung regelt die Prozedur bezüglich der Bearbeitung der verbraucherrechtlichen Streitigkeiten zwischen einem Verbraucher und seinem Rechtsanwalt, der bei einer der Anwaltskammern eingetragen ist, die Mitglied der Kammer der französisch- und deutschsprachigen Anwaltschaften Belgiens ist, insofern diese die Ausführung der Dienstleistung des Letzteren betreffen.

Artikel 2. Prozedur online und offline

- 2.1. Diese Regelung ist sowohl auf die Prozedur online als auch auf die Prozedur offline anwendbar.
- 2.2. Es gibt drei Möglichkeiten, unentgeltlich eine Beschwerde beim Ombudsdienst der Rechtsanwälte der Kammer der französisch- und deutschsprachigen Anwaltschaften Belgiens einzureichen :

- Online, durch das Beschwerdeformular ;
- Durch Brief, an Frau Marie-Anne BASTIN (Ombudsmann)

Ombudsdienst der Rechtsanwälte der Kammer der französisch- und deutschsprachigen Anwaltschaften Belgiens,

Avenue de la Toison d'Or, 65

1060 Brüssel ;

Artikel 3. Sprache, in der die Anfrage eingereicht wird und Sprache, in der die Prozedur durchgeführt wird

- 3.1. Die Anfrage kann in Französisch, Deutsch oder Niederländisch eingereicht werden. Für Anfragen, die in einer anderen Sprache eingereicht worden wären, informiert der Ombudsman den Antragsteller, wenn seine Beschwerde übersetzt werden muss.
- 3.2. Die Prozedur kann in Französisch, Deutsch oder Niederländisch durchgeführt werden. Der Ombudsmann informiert den Kläger, wenn es möglich ist, die Prozedur in einer anderen Sprache durchzuführen.

Artikel 4. Anwendbare Regeln

- 4.1. Für die außergerichtliche Beilegung von Streitfällen wendet der Ombudsdienst der Rechtsanwälte der Kammer der französisch- und deutschsprachigen Anwaltschaften Belgiens die vorliegende Prozedurregelung, die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und die Standesregeln an, denen der Rechtsanwalt unterworfen ist.
- 4.2. Unter « anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen » sind u.a. das Gerichtsgesetzbuch (zweiter Teil, Bücher III bis IIIbis), das Wirtschaftsgesetzbuch (Buch XVI) und der Königliche Erlass vom 16. Februar 2015, der die Bedingungen festlegt, die eine qualifizierte Einrichtung erfüllen muss, die im Buch XVI des Wirtschaftsgesetzbuches vorgesehen ist, zu verstehen.
- 4.3. Unter « Standesregeln, denen der Rechtsanwalt unterworfen ist » ist unter anderem der Kodex der Deontologie der Rechtsanwälte, der durch die Regelung vom 12. November 2012, veröffentlicht im B.S. vom 17. Januar 2013, der am 17. Januar 2013 in Kraft getreten ist, zu verstehen.

Artikel 5. Streitwert

Es gibt keinerlei Minimalstreitwert für die Zulässigkeit der Untersuchung des Streitfalls.

Artikel 6. Befassung des Ombudsdiensts der Rechtsanwälte der Kammer der französisch- und deutschsprachigen Anwaltschaften Belgiens

- 6.1. Bevor der Ombudsdienst der Rechtsanwälte der Kammer der französisch- und deutschsprachigen Anwaltschaften Belgiens befasst wird, muss der Rechtssuchende sich an seinen Rechtsanwalt wenden, um zu versuchen, mit ihm eine zufriedenstellende Lösung für seine Frage zu finden.
- 6.2. Wenn keinerlei zufriedenstellende Lösung mit dem Rechtsanwalt gefunden werden kann, lässt der Rechtssuchende seine Beschwerde persönlich oder durch Mitwirkung eines Rechtsanwalts dem Ombudsdienst der Rechtsanwälte der Kammer der französisch- und deutschsprachigen Anwaltschaften Belgiens gemäß Artikel 2.2 der vorliegenden Regelung zukommen.

Artikel 7. Inhalt der Beschwerde

Um vollständig zu sein, muss die Beschwerde deutlich folgendes angeben:

- a) die Adresse des Klägers und sein Einverständnis mit der vorliegenden Prozedurregelung;
- b) die Adresse der anderen Partei;
- c) das Objekt der Beschwerde;

- d) den Versuch der Kontaktaufnahme mit dem betroffenen Rechtsanwalt, um eine zufriedenstellende Lösung des festgestellten Problems zu finden und die Abwesenheit einer zufriedenstellenden Reaktion desselben in einer vernünftigen Frist;
- e) ob der Streitfall vor Gericht anhängig ist oder bereits Teil einer Beschwerde vor Gericht war.

Artikel 8. Bestätigung des Datums des Erhalts der Beschwerde

Der Ombudsdienst der Rechtsanwälte der Kammer der französisch- und deutschsprachigen Anwaltschaften Belgiens bestätigt den Parteien das Datum des Erhalts einer vollständigen Beschwerde, die auf eine außergerichtliche Regelung der Streitfälle abzielt.

Artikel 9. Ablehnung der Bearbeitung der Beschwerde

9.1. Der Ombudsdienst der Rechtsanwälte der Kammer der französisch- und deutschsprachigen Anwaltschaften Belgiens lehnt es ab, eine Anfrage auf außergerichtliche Beilegung eines verbraucherrechtlichen Rechtsstreits zu bearbeiten, wenn einer der hierunter begrenzt angegebenen Fälle vorliegt :

- a) wenn an den betroffenen Rechtsanwalt nicht im Vorfeld eine Anfrage gerichtet worden ist;
- b) wenn die Beschwerde anonym eingereicht wird oder die Gegenpartei nicht genannt wird oder nicht leicht ermittelbar ist;
- c) wenn die betreffende Beschwerde seit mehr als einem Jahr nach dem Datum, an dem an den betroffenen Rechtsanwalt eine Anfrage gerichtet worden ist, eingereicht wird;
- d) wenn die Beschwerde erfunden, schikanös oder diffamierend ist ;
- e) wenn die Beschwerde nicht eine verbraucherrechtliche Streitigkeit mit einem Rechtsanwalt betrifft;
- f) wenn die Beschwerde die Beilegung einer Streitigkeit bezweckt, die bereits Gegenstand einer Rechtsbeschwerde war oder ist;
- g) wenn die Behandlung der Streitigkeit den effektiven Betrieb des Ombudsdienstes für Verbraucher ernsthaft beeinträchtigen würde.

9.2. Der Ombudsdienst der Rechtsanwälte der Kammer der französisch- und deutschsprachigen Anwaltschaften Belgiens teilt den Parteien, innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der vollständigen Beschwerde, seine Entscheidung mit, die Behandlung der Beschwerde fortzuführen oder nicht. Im Falle einer Ablehnung muss die Entscheidung begründet sein.

Artikel 10. Einverständnis, die Beschwerde zu behandeln

10.1. Wenn der Ombudsdienst der Rechtsanwälte der Kammer der französisch- und deutschsprachigen Anwaltschaften Belgiens entscheidet, die Beschwerde zu behandeln, teilt er den Parteien mittels dauerhaftem Informationsträger mit, dass sie das Recht haben, sich jederzeit aus der Prozedur zurückzuziehen.

- 10.2. Der Ombudsdienst der Rechtsanwälte der Kammer der französisch- und deutschsprachigen Anwaltschaften Belgiens informiert die Parteien ebenfalls darüber, dass die Lösung keinen zwingenden Charakter hat, wenn sie zu einer Einigung gelangen. Die Prozedur darf nicht dazu führen, dass den Parteien eine Lösung eines Dritten aufgezwungen wird.
- 10.3. Wenn der Ombudsdienst der Rechtsanwälte der Kammer der französisch- und deutschsprachigen Anwaltschaften Belgiens entscheidet, die Beschwerde zu behandeln, informiert er die Parteien darüber, dass es ihnen freisteht, sich durch einen Rechtsanwalt beistehen oder vertreten zu lassen und dass sie zu jedem Zeitpunkt eine unabhängige Stellungnahme einholen können.

Artikel 11. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

- 11.1. Jeglicher Umstand, der die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Person, die mit einer außergerichtlichen Beilegung von Verbraucherstreitfällen befasst ist, in Frage stellt oder stellen kann oder der zu einem Interessenkonflikt mit der einen oder anderen Partei führen kann, wird unverzüglich mitgeteilt. Diese Umstände werden sowohl dem Ombudsman oder seinem Stellvertreter, als auch den Parteien mitgeteilt.
- 11.2. Die Mitteilungspflicht, die in Artikel 11.1 der vorliegenden Regelung vorgesehen ist, gilt während der gesamten Dauer der Prozedur der außergerichtlichen Beilegung der Streitfälle und ist ebenfalls durch den Ombudsman zu beachten, der ggf. durch seinen Stellvertreter ersetzt wird.
- 11.3. Wenn sich Umstände vorliegen, die in Artikel 11.1 der vorliegenden Regelung vorgesehen sind, wird, wenn möglich, eine anderen Person innerhalb des Ombudsdiensts der Rechtsanwälte der Kammer der französisch- und deutschsprachigen Anwaltschaften Belgiens befasst. Wenn dies nicht möglich ist, wird die Unmöglichkeit zur Kenntnis der Parteien gebracht, die sich gegen die Fortsetzung der Prozedur durch die physische Person verwehren können, die sich in den beschriebenen Umständen befindet.
- 11.4. Auf Anfrage des Verbrauchers wird die Prozedur an ein Mitglied des Ombudsdiensts der Rechtsanwälte der Kammer der französisch- und deutschsprachigen Anwaltschaften Belgiens weitergeleitet, der aus einer anderen Anwaltskammer als derjenigen des betroffenen Anwalts stammt.

Artikel 12. Vertraulichkeit

- 12.1. Der Ombudsdienst der Rechtsanwälte der Kammer der französisch- und deutschsprachigen Anwaltschaften Belgiens garantiert den vertraulichen Charakter der Informationen, die durch die Parteien übermittelt werden.
- 12.2. Die Dokumente, die erstellt werden und die Mitteilungen, die während einer Prozedur der außergerichtlichen Beilegung von Verbraucherstreitfällen und zum Zweck dieser Prozedur gemacht werden, sind vertraulich. Sie können nicht in einer gerichtlichen, administrativen oder schiedsgerichtlichen Prozedur oder irgendeiner anderen Prozedur, die zur Konfliktregelung führen soll, benutzt werden und können nicht als Beweis, nicht einmal als außergerichtliches Geständnis zugelassen werden.

Unter Vorbehalt der Verpflichtungen, die das Gesetz auferlegt, können weder der Ombudsman, noch sein Stellvertreter, noch die Person, die mit der außergerichtlichen Beilegung betraut ist, Fakten veröffentlichen, von denen sie Kenntnis aufgrund der Ausübung ihrer Funktion haben. Sie können nicht durch die Parteien als Zeugen in einer zivilen oder administrativen Prozedur aufgerufen werden, die sich auf Fakten bezieht, von denen sie im Rahmen der Prozedur Kenntnis erlangt haben.

Artikel 13. Ablauf der Prozedur

13.1. In Anbetracht aller Umstände des Streitfalles, von dem er Kenntnis erlangt, bezeichnet der Ombudsman den Rechtsanwalt, der den Streitfall lokal gemäß Prozedurregelung bearbeiten wird und dieser Rechtsanwalt wird ihm einen Bericht zukommen lassen. Der Ombudsman wählt vorzugsweise einen Rechtsanwalt aus der Liste der Rechtsanwälte des Gerichtsbezirks aus, in dem der Streitfall gemäß den standesrechtlichen Regeln behandelt werden müsste.

Der Ombudsman kann jedoch hiervon ohne weitere Rechtfertigung immer dann abweichen, wenn ihm dies zur Beilegung des Verbraucherstreitfalls notwendig erscheint oder wenn der Verbraucher dies beantragt.

13.2. Die Person, die mit der außergerichtlichen Beilegung beauftragt ist, trägt dafür Sorge, dass die Parteien ihren Standpunkt mitteilen, Kenntnis aller Dokumente, Argumente und Fakten, die durch die andere Partei vorgebracht werden nehmen und darauf in einem vernünftigen Zeitraum reagieren können. Die Übermittlungen geschehen auf elektronischem Weg oder über die Post, ggf. unter ihrer Mitwirkung.

13.3. Die Person, die mit der außergerichtlichen Beilegung beauftragt ist, kann jegliches Aktenstück anfragen, das einen Beitrag zur Lösung des Streitfalles leisten kann.

13.4. Die Person, die mit der außergerichtlichen Beilegung beauftragt ist, kann den Rechtssuchenden und den Rechtsanwalt kontaktieren und den Rechtssuchenden und den Rechtsanwalt zusammen oder getrennt empfangen.

13.5. Die Prozedur ist immer kontradiktorisch, es sei denn, die Parteien würden gebeten werden oder erlauben, den Ombudsdienst der Rechtsanwälte der Kammer der französisch- und deutschsprachigen Anwaltschaften Belgiens formell aus Gründen, die mit dem Berufsgeheimnis zusammenhängen, von diesem Prinzip abzuweichen.

Artikel 14. Frist zur Beilegung der Streitfälle

Die Beilegung der Verbraucherstreitfälle geschieht innerhalb einer Frist von 90 Kalendertagen, die dem Erhalt der vollständigen Beschwerde folgt; diese Frist kann ausnahmsweise einmal um eine gleiche Dauer verlängert werden, unter der Bedingung, dass die Parteien vor Ablauf der ersten Frist darüber informiert worden sind und dass diese Verlängerung sich mit der Komplexität des Streitfalles begründet.

Artikel 15. Abschluss der Prozedur

- 15.1. Wenn es zwischen den Parteien zu einer Einigung kommt, wird diese durch die Person, die mit der außergerichtlichen Beilegung beauftragt ist, zu Protokoll genommen. Diese Person informiert sowohl die Parteien, als auch den Ombudsman.
- 15.2. Wenn es zu keiner Einigung zwischen den betroffenen Parteien kommt, kann die Person, die mit der außergerichtlichen Beilegung beauftragt ist :
- entweder gemäß den Modalitäten, die in der vorliegenden Regelung vorgesehen sind, eine Lösung vorschlagen, die keinen zwingenden Charakter hat,
 - oder ihre Intervention durch ein motiviertes Protokoll beenden, das das Scheitern des Versuchs der Beilegung feststellt.
- In diesem letzten Fall kann der Ombudsman selbst eine Lösung vorschlagen, die keinen zwingenden Charakter hat.
- 15.2.1. Um der Verpflichtung der Freiheit der Parteien zu genügen, informiert der Ombudsman die Parteien mittels dauerhaften Informationsträger:
- über die Wahl, die sie haben, die Lösung, die vorgeschlagen oder gefunden wurde, anzunehmen oder anzuwenden;
 - über die rechtlichen Folgen, die sich für die Parteien daraus ergeben, dass sie die vorgeschlagene oder gefundene Lösung annehmen;
 - über die Möglichkeit, dass die vorgeschlagene Lösung von einer gerichtlichen Entscheidung abweicht;
 - über die Tatsache, dass die Teilnahme an der Prozedur nicht dazu führt, dass keine Klage vor Gericht eingereicht werden kann.
- 15.2.2. Der Ombudsdienst der Rechtsanwälte der Kammer der französisch- und deutschsprachigen Anwaltschaften Belgiens dafür Sorge, dass die Parteien in Anbetracht der maximalen Dauer der Prozedur über eine vernünftige Frist verfügen, um sich bezüglich der vorgeschlagenen Lösung zu äußern.
- 15.3. Sowohl in dem Fall, in dem die Parteien zu einer Einigung gelangen, als auch in Abwesenheit einer solchen Einigung informiert die Person, die mit der außergerichtlichen Beilegung beauftragt worden ist die Parteien schriftlich oder durch ein anderes dauerhaftes Informationsmittel über das Resultat der außergerichtlichen Beilegung des Streitfalls in der durch das Gesetz vorgesehenen Frist.

Artikel 16. Rechtliche Folgen der Lösung der außergerichtlichen Beilegung und vollstreckbarer Charakter

Wenn die Parteien eine Einigung erzielen oder dem Vorschlag des Ombudsmannes Folge leisten, sind sie gezwungen, diese einzuhalten.

Eine nicht eingehaltene Einigung kann vor das Gericht gebracht werden, damit sie vollstreckt werden kann.

Artikel 17. Unentgeltlicher Charakter der Prozedur

Die Prozedur zur Beilegung der Streitfälle, die durch den Ombudsdienst der Rechtsanwälte der Kammer der französisch- und deutschsprachigen Anwaltschaften Belgiens organisiert wird, ist sowohl für den Verbraucher, als auch für den Rechtsanwalt kostenlos. Jede der Parteien zahlt jedoch ihre eigenen Kosten.

Artikel 18. Aussetzung der Verjährung

18.1. Sobald der Ombudsdienst der Rechtsanwälte der Kammer der französisch- und deutschsprachigen Anwaltschaften Belgiens eine vollständige Anfrage auf außergerichtliche Beilegung erhalten hat, sind die gemeinrechtlichen Verjährungsfristen ausgesetzt.

18.2. Diese Aussetzung geht bis zum Tag, an dem der Ombudsdienst der Rechtsanwälte der Kammer der französisch- und deutschsprachigen Anwaltschaften Belgiens den Parteien mitteilt:

- dass die Bearbeitung des Streitfalls in Anwendung des Artikels 9 der vorliegenden Regelung abgelehnt wird;
- oder dass die Prozedur zu einem Resultat in Anwendung des Artikels 15.3 der vorliegenden Regelung geführt hat.

Artikel 19. Aussetzung der Eintreibungsprozeduren

Ab dem Zeitpunkt, an dem der Rechtsanwalt darüber informiert worden ist, dass der Ombudsdienst der Rechtsanwälte der Kammer der französisch- und deutschsprachigen Anwaltschaften Belgiens eine vollständige Anfrage auf außergerichtliche Beilegung erhalten hat, ist die durch den Rechtsanwalt eingeleitete Eintreibungsprozedur ebenfalls bis zu dem Tag ausgesetzt, der in Artikel 18.2 der vorliegenden Regelung vorgesehen ist.

Artikel 20. Verschiedenes

Die vorliegende Prozedurregelung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.